Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Bereich der Amtshilfe

1. Die Eidgenössische Steuerverwaltung leistet […] Amtshilfe betreffend R. J. M., geboren am 4. März 1949, US-amerikanischer Staatsangehöriger, […].
2. Die Eidgenössische Steuerverwaltung leistet […] Amtshilfe betreffend E. L. M., geboren am 14. November 1954, US-amerikanische Staatsangehörige, […].
3. Die Eidgenössische Steuerverwaltung […], in welchen auch die Gesellschaft A. C. C. INC., gegründet am 24. März 2005, […], Republik Panama, erscheint: […]

[…]

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Schlussverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Jede der Schlussverfügung vorangehende Verfügung kann zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen. Die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen gemäss Artikel 22*a* Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR *172.021*) sind nicht anwendbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die begründete Schlussverfügung kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, eingesehen werden.

4. August 2015 Eidgenössische Steuerverwaltung